

Beitragsordnung des Förderverein Gymnasium Wilsdruff e. V.

Gemäß § 7 der Satzung des Förderverein Gymnasium Wilsdruff e. V. wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

- 1) Die Beitragsordnung gilt für alle aktiven und fördernden Mitglieder des Förderverein Gymnasium Wilsdruff e. V. Sie regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.
- 2) Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.
- 3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

§ 2 Beitragspflicht

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein als Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des ersten Monats der Mitgliedschaft und danach jährlich zum 1. Januar.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge

- 1) Bei Neumitgliedern ist der erste Jahresbeitrag 2 Wochen nach Beitritt zu zahlen.
- 2) Die Folgebeiträge sind am 01. Februar eines jeden Jahres fällig. Diese werden per Lastschriftinzug erhoben. Die Ermächtigung zum Lastschriftinzug erteilt das Mitglied.
- 3) Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschriftinzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig bekanntzugeben.
- 4) Wird eine durch den Förderverein berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein ggf. dadurch entstehenden Kosten.
- 5) Durch Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugverfahren teilnehmen, sind die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Verein empfiehlt dafür die Einrichtung eines Überweisungsdauerauftrages.

§ 4 Beitragshöhe

- 1) Für aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder wird ein Jahresbeitrag in Höhe von

mindestens **12,00 EUR** festgelegt.
- 2) Wird durch eines der Mitglieder einmalig oder dauerhaft ein höherer Betrag gezahlt als festgelegt, wird der Differenzbetrag als allgemeine Spende behandelt.
- 3) Für das erste Jahr der Mitgliedschaft erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags zeitanteilig nach Monaten.

§ 5 Ausnahmen

Durch den Vorstand kann bei persönlichen Notlagen der Beitrag für maximal ein Jahr erlassen werden. Das betroffene Mitglied muss die Beitragsbefreiung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung

- 1) Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.
- 2) Eine Änderungen oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 25. Oktober 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.